AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

35. Jahrgang | Wittmund, den 29. August 2014 | Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 53

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2014 53

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2014 54

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser betr. Verbandsversammlung 54

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband VI. Anordnung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich – 54

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Windpark Abens Nord BeteiligungsGmbH, Alleestraße 4a, 26409 Wittmund-Burhafe, wurde am 6. 8. 2014 folgende Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 9 Windenergieanlagen in der Stadt Wittmund, Ortschaften Burhafe, Buttforde, Blersum und Uttel, erteilt:

Genehmigung 68/6351.05 (08/13) für 9 Windenergieanlagen ENERCON E-101 auf folgenden Flurstücken:

1. (WEA 09) Flurstück 47/1 der Flur 2 Gemarkung Burhafe
2. (WEA 10) Flurstück 71/1 der Flur 1 Gemarkung Burhafe
3. (WEA 11) Flurstück 39/1 der Flur 2 Gemarkung Burhafe
4. (WEA 12) Flurstück 35/1 der Flur 6 Gemarkung Buttforde
5. (WEA 13) Flurstück 27/1 der Flur 6 Gemarkung Buttforde
6. (WEA 14) Flurstück 33 der Flur 6 Gemarkung Buttforde
7. (WEA 15) Flurstück 64/1 der Flur 1 Gemarkung Blersum
8. (WEA 17) Flurstück 33 der Flur 1 Gemarkung Blersum
9. (WEA 18) Flurstück 32/1 der Flur 8 Gemarkung Uttel

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 6. 8. 2014 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 1. 9. 2014 und endet am 15. 9. 2014. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden.

Wittmund, den 27. August 2014

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 22. Juli 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge – Euro –	erhöht um – Euro –	vermindert um – Euro –	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge auf – Euro –
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	31.061.700		261.300	30.800.400
ordentliche Aufwendungen	30.749.200		103.500	30.645.700
außerordentliche Erträge	25.300		4.900	20.400
außerordentliche Aufwendungen	439.800		37.500	402.300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.604.200		257.000	28.347.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.574.500		72.300	27.502.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.605.300	32.500		1.637.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.262.900	228.300		4.491.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.657.200			2.657.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.029.300			1.029.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	32.866.700	32.500	257.000	32.642.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	32.866.700	228.300	72.300	33.022.700

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund wird nicht verändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung** wird nicht geändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige **Höchstbetrag,** bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der **Höchstbetrag,** bis zu dem **Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Stadt** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** werden nicht geändert.

Wittmund, den 23. Juli 2014

Stadt Wittmund
(L. S.) Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 13. 8. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 8. 9. 2014 bis zum 16. 9. 2014 im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 18. August 2014

Claußen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 10. 4. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.150.600 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.150.600 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.350.200 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.350.200 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.849.700 EUR
2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.286.200 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.049.500 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.407.600 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	153.900 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.899.200 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.847.700 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 410.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Neuharlingersiel, 10. 4. 2014

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 14. 8. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Nhs erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 1. 9. 2014 bis 12. 9. 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Peters

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 16. September 2014 um 14.30 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 9, vom 29. 8. 2014 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
– Geschäftsstelle Aurich –
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 12. 8. 2014

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband VI. Anordnung

In der Flurbereinigung Bagband, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 10. 11. 1995 festgesetzte sowie durch die Anordnungen vom 23. 6. 2004, 21. 3. 2007, 16. 3. 2010, 16. 4. 2012 und 9. 7. 2012 veränderte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Bagband zugezogen:

Gemeindebezirk Großefehn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bagband	14	41/2
Timmel	20	42, 43, 44/1
Aurich-Oldendorf	11	20/1
Aurich-Oldendorf	18	38, 52, 53/1, 53/2, 54, 55/1, 55/2, 56
Strackholt	19	75/3, 75/4, 92/16
Strackholt	20	112/3, 132/13

Gemeindebezirk Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tannenhausen	11	11/1, 11/2, 12
Plaggenburg	7	13

Gemeindebezirk Firrel

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Firrel	8	5, 20

Gemeindebezirk Neuemoor

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuemoor	1	4/1, 4/3, 4/4, 19/15, 19/22, 33/5, 33/6
Neuemoor	2	28, 29, 119, 144/6

Gemeindebezirk Neukamperfehn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuefehn	6	3
Neuefehn	7	115, 117
Stiekelkamperfehn	1	223/5

Gemeindebezirk Hesel

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hesel	27	16/1

Gemeindebezirk Ihlow

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Westerende Holzloog	8	43/1, 43/2

Gemeindebezirk Moormerland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Jheringsfehn	8	40/1, 40/2, 41, 42
Jheringsfehn	9	169
Tergast	8	2/1
Hatshausen	26	47/1
Warsingsfehn	4	13/3, 13/5
Warsingsfehn	5	88/1, 104/2, 105/2, 109/2, 116/2, 129/7, 129/8, 141/107, 274/99

Gemeindebezirk Großheide

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Menstede-Coldinne	6	22/6, 165/2, 167, 168/5, 169, 172/2, 174/1, 268/174

Gemeindebezirk Westerholt

Gemarkung	Flur	Flurstück
Westerholt	8	18/5

Folgendes Flurstück wird aus dem Flurbereinigungsverfahren Bagband ausgeschlossen:

Gemeindebezirk Großefehn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bagband	8	70/1

Durch diese Anordnung vergrößert unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen gemäß § 132 FlurbG sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Bagband um 54,8405 ha auf 1.608,4226 ha.

Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 3,6 % der Verfahrensfläche; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,1 % der Verfahrensfläche. Insgesamt vergrößert sich die Verfahrensfläche um 3,5 %. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Bagband zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Daneben werden Flurstücke zur Flurbereinigung Bagband zugezogen, auf denen Kompensationsmaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bagband ausgeführt werden sollen.

Schließlich werden Flurstücke zur Flurbereinigung Bagband zugezogen, um die Neueinteilung für die Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen weiter zu optimieren.

Ein Flurstück, das nunmehr über ein drittes Flurbereinigungsverfahren eine Neuordnung erfährt, wird ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4–6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Geschäftsstelle Aurich des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen

des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem ArL Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Im Auftrage

(L. S.) **Bohlen**

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.